

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Steinburg**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bau –und Planungsausschuss	24.01.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	03.02.2022	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung / Gz. 43	Frau Witten

TOP **6**

**Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 22
für das Gebiet: Ortsteil Eichede, gelegen beidseitig der Möllner Straße und des
Schiphorster Weges**

hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Satzung der Gemeinde Steinburg

über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 22 für das
Gebiet:

Ortsteil Eichede, gelegen beidseitig der Möllner Straße und des Schiphorster Weges
(siehe Übersichtsplan)

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und
der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung über die Veränderungssperre für
das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 - Gebietsbezeichnung wie vor-
stehend - erlassen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Stein-
burg wird eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefüg-
ten Übersichtsplan schwarz umrandet gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt
werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen
Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
nicht vorgenommen werden.

§ 3

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre
eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungs-
behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und
mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der
Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 69 LVwG).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre be-
troffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkraft-
treten.

§ 5

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Steinburg, den _____

Bürgermeister

Übersichtsplan:



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen: ____; davon anwesend: ____;

Ja-Stimmen: ____; Nein-Stimmen: ____; Enthaltungen: ____

Bemerkung:

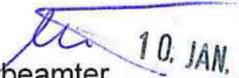
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: _____

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag

Witten
Witten

Bad Oldesloe, den 07.01.2022

 Abteilungsleiter	Leitender  Verwaltungsbeamter 10. JAN. 2022
---	--

